

Drucksachen-Nr.	TOP
212	

BESCHLUSSVORLAGE

30.11.2009

- öffentlich -

Gremium	Datum	dafür	dagegen	enthalten
Rat	17.12.2009			

**Mitschnitte von Ratssitzungen im Internet
 Ergebnis des Prüfauftrages zu Drucksache Nr. 4425
 (Antrag Grüne – offene Liste)**
1. Beschlussempfehlung:

Der Rat beschließt, auf eine Übertragung des Verlaufs von Ratssitzungen im Internet als neuer freiwilliger Aufgabe zu verzichten. Erforderliche Haushaltsmittel werden nicht bereitgestellt.

2. Grund der Vorlage:

Der Rat der Stadt Solingen bat die Verwaltung zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, den Verlauf der Ratssitzung zeitnah per Videomitschnitt über Internet zu veröffentlichen. Als Begründung wurde genannt: "In der Ratssitzung werden sehr wichtige Entscheidungen für das direkte Lebensumfeld aller Solingerinnen und Solinger getroffen. Hier werden die unterschiedlichen Positionen der das gesellschaftliche Leben der Stadt entscheidend prägenden Parteien in den Diskussionen und Entscheidungen deutlich. Diskussionsverläufe lassen sich nicht mehr in den fast ausschließlich als Beschlussprotokolle verfassten Sitzungsprotokollen nachvollziehen. Von daher wäre es eine zeitgemäße, weitgehend kostenneutrale und vor allem auch für junge Menschen jederzeit zugängliche Möglichkeit, politische Entscheidungsprozesse transparent und umfänglich nachzuvollziehen."

Nach Prüfung kommt die Verwaltung zu folgendem Ergebnis:

Grundsätzlich sind verschiedene technische Möglichkeiten denkbar, Ratssitzungen „zeitnah“ im Web zu veröffentlichen. Für eine simultane Übertragung von Ton- und Bildsignalen käme eine „Webcam“ inkl. Tonübertragung in Frage. Zeitversetzt kann dies nur über speicherintensive Video-Technik fernsehähnlich realisiert werden.

Alternativ zur Vollübertragung stellt sich zudem die Frage, ob die Stadt ein eigenes, journalistisch gemachtes elektronisches Medium herausgeben sollte, das die Tagesordnung einer Ratssitzung zu einer Folge von journalistisch gemachten "Einsdreißig"-Videopodcasts verarbeitet. Die Kosten eines solchen (durchaus reizvollen) Projekts wären allerdings enorm, wobei die Kosten für qualifizierte Kommunikatoren die Technikkosten erheblich übersteigen. (siehe Kostenbetrachtung unten)

Die Vermittlung des lokalpolitischen Geschehens liegt derzeit in den Händen der Lokaljournalisten, die darauf trainiert sind, Informationen nach ihrer Relevanz auszuwählen, zu konzentrieren, einzuordnen und für den Nichtfachmann verständlich zu formulieren.

Die Internetübertragung käme der Etablierung eines weiteren Mediums gleich, das zusätzlich zu zwei regelmäßig berichtenden Tageszeitungen, zwei Lokal- bzw. Regionalfunksendern, einem Stadtmagazin und zwei Anzeigenblättern die selben Sachverhalte darstellt.

3. Rechtliche Voraussetzungen:

Im Zusammenhang mit der Diskussion weist die Verwaltung auf die gültige Bestimmung des § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen hin.

Hier ist geregelt, dass die Erlaubnis (Dreh- und Aufzeichnungsgenehmigung) zum Mitschnitt für Live-Übertragungen sowie die zeitversetzte Ausstrahlung aus öffentlichen Sitzungen des Rates zwar als grundsätzlich erteilt gilt. Sie kann vom Oberbürgermeister aber jederzeit für die Dauer der Gesamtsitzung, aber auch für Sitzungsteile widerrufen werden, wenn dies von einem Mitglied des Rates, von der Verwaltung oder von Dritten (z.B. staatlichen Dienststellen oder Anhörungsbeteiligten) gewünscht wird.

Diese Regelung hat ihren Ursprung in einem Urteil des OVG Lüneburg, nach dem nicht-genehmigte Aufzeichnungen von Wortbeiträgen bei Ratssitzungen das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 GG verletzen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil zur Untersagung des Mitschnitts der öffentlichen Gemeinderatssitzung durch Pressevertreter in der Begründung ausgeführt: „Auch das Recht des Ratsmitgliedes auf freie Rede,..., kann durch die Aufzeichnung auf Tonband faktisch empfindlich tangiert werden... Eine von psychologischen Hemmnissen möglichst unbeeinträchtigte Atmosphäre gehört zu den notwendigen Voraussetzungen eines geordneten Sitzungsbetriebes, den der Ratsvorsitzende zu gewährleisten hat.“

4. Kostenauswirkungen für die Stadt Solingen:

Ergänzend erfolgte eine grobe Kostenbetrachtung für diese freiwillige Leistung der Stadt Solingen. Dargestellt werden unterschiedliche Szenarien und ihre Kostenauswirkung.

Das erste Szenario betrachtet lediglich die 1:1-Live-Übertragung auf der Internetseite solingen.de. Das zweite Szenario stellt Video-on-Demand in den Fokus. „Video-on-Demand“ bedeutet Video auf Nachfrage, Videoabruf, und beschreibt die Möglichkeit, digitales Videomaterial auf Anfrage herunterzuladen (Download) oder über einen Video-Stream direkt mit einer geeigneten Software anzusehen. Das dritte Szenario fasst die ersten beiden kalkulatorisch zusammen. Für den Video-Stream, den Empfang in Echtzeit, ist ein schneller Breitbandinternetzugang des Nutzers (also der Bürgerinnen und Bürger) per Kabel oder DSL (mit mind. 2Mbit) erforderlich.

Im Durchschnitt dauerte eine Ratssitzung in 2009 etwa 4,0 Stunden. Als weitere Grundlage galt bei den Berechnungen, dass die aufgezeichneten Sitzungen nur grob redaktionell aufbereitet werden. Die gesamte Betrachtung berücksichtigt ausschließlich externe Leistungen für Technik, Equipment und Schnitt und schließt eigene Ressourcen für die grobe redaktionelle Begleitung ein. Dabei wurde eine insgesamt mittlere Qualität berücksichtigt.

Übersicht jährliche Kosten "Mitschnitte von Ratssitzungen im Internet"				
		Livestream	Video-on-demand	Livestream + Video-on-demand
techn. Voraussetzungen		Bildverhältnis 4:3 bei 576x462 Pixel, 24er Bildrate bei 44.100 kHz/Stereoton um "ruckelfreies" und hörbares Übertragen zu ermöglichen. Insgesamt mittlere Qualität.	Nur Möglichkeit des nachträglichen Downloads und Betrachtung via FlashPlayer. Insgesamt mittlere Qualität.	Bildverhältnis 4:3 bei 576x462 Pixel, 24er Bildrate bei 44.100 kHz/Stereoton um "ruckelfreies" und hörbares Übertragen zu ermöglichen. Insgesamt mittlere Qualität. Zusätzlich Möglichkeit des nachträglichen Downloads.
Speicherplatz	bei 100 Nutzern	7.119,89	4.717,71	11.837,60
bei parallelem Zugriff von ... Nutzern und inkl. Archivierung von 4 Jahren	bei 300 Nutzern	16.267,55	11.723,36	27.990,91
	bei 500 Nutzern	18.289,48	12.317,29	30.606,78
	bei 700 Nutzern	28.094,02	22.121,83	50.215,84
Aufzeichnung (extern)	Kamera inkl. Personal	8.235,80	8.235,80	8.235,80
Aufbereitung (Schnitt und Redaktion)	Schnittplatz inkl. Personal	32.760,00	32.760,00	32.760,00
Gesamtkosten/Jahr	bei 100 Nutzern	48.115,69	45.713,51	52.833,40
	bei 300 Nutzern	57.263,35	52.719,16	68.986,71
	bei 500 Nutzern	59.285,28	53.313,09	71.602,58
	bei 700 Nutzern	69.089,82	63.117,63	91.211,64

Begriffliche Erläuterungen

Livestream: Streaming ermöglicht das Abspielen von Multimediadaten schon während des Downloads in Echtzeit. Ton- und Bilddaten werden also nicht erst in einer Datei zwischengepeichert, um sie nach dem kompletten Download abzuspielen. Ein Live-Stream von Audio oder Videodaten ist quasi eine "Direktübertragung" eines Ereignisses über das Internet in Echtzeit.

Video-on-Demand: Video auf Nachfrage/ Videoabruf; beschreibt die Möglichkeit digitales Videomaterial auf Anfrage herunterzuladen (Download).

FlashPlayer: Kostenfreier Multimedia-Player als integrativer Bestandteil der Internetseite. Er kann Videos abspielen, die auf Webseiten eingebettet sind.

Pixel: Bildpunkt einer grafischen Darstellung; gibt im Verhältnis die Größe eines Bildes an. 576x462 Pixel entspricht einer Bildgröße von etwa 15 x 12 cm.

Bildrate: Anzahl der dargestellten Bilder pro Zeiteinheit. Bei 24 Bildern nimmt das Auge die Bilder als bewegte Szene wahr.

Frequenz in kHz: Frequenz von 44.100 kHz sorgt für klaren und verständlichen Ton.

PodCast: Bezeichnet das Produzieren und Anbieten von Mediendateien (Audio oder Video) über das Internet.

Wie das Innenministerium NRW mit seinem Runderlass "Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" vom 6. März 2009 klargestellt hat, darf die Gemeinde nach § 82 Abs. 1 Nr 1 GO in der vorläufigen Haushaltsführung ausschließlich "Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind." (Kapitel 4, Vorläufige Haushaltsführung bei nicht genehmigtem Haushaltssicherungskonzept). Unter dem Begriff der "rechtlichen Verpflichtung" seien bestehende vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinden zu verstehen. Keinesfalls dürften rechtliche Verpflichtungen erst geschaffen werden.

Die Übertragung von Ratssitzungen im Internet wäre eine neue, freiwillige Aufgabe, zu der keine rechtliche Verpflichtung besteht und die auch nicht zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist.

Daher wäre die neue Aufgabe "Übertragung von Ratssitzungen im Internet" nach § 82 GO unzulässig. Die Verwaltung kann dem Rat nicht empfehlen, diese neue Aufgabe zu beschließen.

Ressort 1: 1: Oberbürgermeister Feith
 Vorlage: Konzernkoordinierung / Strategisches Controlling